

Beschluss

der Regionalkommission Bayern
am 24. Oktober 2024

Arbeitsrechtliche Kommission
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon 0761-200-586

www.caritas.de

Die Regionalkommission Bayern

beschließt:

I. Redaktionelle Anpassung des durch Beschluss der Regionalkommission Bayern vom 11.04.2024 für ihren Bereich beschlossenen § 6 des Abschnitts I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

§ 6 Satz 2 in der für den Bereich der Regionalkommission Bayern geltenden Fassung wird wie folgt neu gefasst:

„Sie gilt für Auszubildende in Ausbildungen in der praxisintegrierten Ausbildungsform auf der Grundlage der Bestimmungen des mit dem Schuljahr 2024/2025 beginnenden Schulversuches „Modernisierung der Heilerziehungspflegeausbildung“ (Erlass des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. Juli 2024 -Az. VI.8-BS9641.0-5/45/3-, BayMBI. 2024 Nr. 371 vom 14.08.2024) in der jeweils gültigen Fassung.“

II. Inkrafttreten dieses Beschlusses

Dieser Beschluss tritt am 01.08.2024 in Kraft.

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit Beschluss vom 11.04.2024 hat die RK Bayern die Regelung für die praxisintegrierte Heilerziehungspflegeausbildung innerhalb des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR inkraftgesetzt. Dabei wird in dem für den Bereich der RK Bayern geltenden § 6 Satz 2 des Abschnittes I die Geltung eng an den diesbezüglichen Schulversuch angebunden. Dieser war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Rahmen einer Ausschreibung des BMUK zwar inhaltlich bekannt, der entsprechende Erlass durch das BMUK aber noch nicht erfolgt. Durch den beabsichtigten Beginn des Schulversuchs war aus Sicht der RK Bayern die Beschlussfassung dennoch früh geboten. Deshalb wurde an den Bezugspunkt der Ausschreibung angeknüpft, nämlich den entsprechenden Beschluss des Bayerischen Landtages.

Mittlerweile ist der Erlass mit dem jetzt in Satz 2 benannten Titel am 29. Juli 2024 erfolgt und im Bayerischen Ministerialblatt am 14. August 2024 veröffentlicht. Mit der Änderung des § 6 Satzes 2 wird nunmehr auf den nunmehr formal kodifizierten Schulversuch rechtsicher Bezug genommen.

Das Inkraftsetzungsdatum entspricht aus Gründen des Gleichlaufs dem Inkraftsetzungsdatum des Erlasses selbst.

* * *

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz der RK Bayern ergibt sich aus der Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission im Beschluss zur neuen Anlage 7 AVR vom 07.10.2021 nach § 5 Abs. 2 des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR.

Ursberg, den 24. Oktober 2024

gez. Fikret Alabas
Vorsitzender der Regionalkommission Bayern